

Satzung des Landkreises Neuwied
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die amtlichen
Kontrollen im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs
(Fleischhygiene – Gebührensatzung)
vom 10. Dezember 2018

Der Kreistag hat am 10. Dezember 2018 auf Grund

- des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477),
- des § 8 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober (GVBl. S. 362), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16.02.2016 (GVBl. S. 37),
- der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU Abl. Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel Änderungsverordnung (EU) Nr. 2018/192 vom 08.02.2018 (Abl. Nr. L 36 S. 15)
in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

INHALT

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
 - § 2 Gebührenerhebung
 - § 3 Festsetzung von Untersuchungszeiten
 - § 4 Gebührensschuldner
 - § 5 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr
 - § 6 Geltungsbereich
 - § 7 Inkrafttreten
-
- Anhang 1 Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen
 - Anhang 2 Gebühren für die Fleischuntersuchung von freilebendem Wild in gewerblichen Wildbearbeitungsbetrieben (Großwild, Kleinwild, Schwarzwild zuzüglich Trichinenuntersuchung)
 - Anhang 3 Gebühren für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, Dachsen und anderen untersuchungspflichtigen Wildtieren
 - Anhang 4 Gebühren in besonderen Fällen, für sonstige Amtshandlungen und Untersuchungen

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE/TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
 - c) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung;
 - d) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen zugelassenen Betrieben;
 - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle sowie Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes oder einer Abgabestelle;
 - f) amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
 - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - h) die Schlachtieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte – ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
 - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;
 - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.

- (3) Eine Gebührenpflicht besteht auch für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung für die Untersuchung von Schlachtgeflügel.

Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Neuwied erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Artikel 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt dieser Verordnung.

- (2) Die Gebühren werden in den Anhängen 1 bis 4 als Gesamtgebühren ausgewiesen. Bei den Tierarten, die auf Trichinen zu untersuchen sind, sind die Kosten für die Trichinenuntersuchung eingerechnet. Die Anhänge bilden einen Teil dieser Satzung.
- (3) Soweit sich eine Gebühr nach dem Aufwand berechnet, werden je angefangene Viertelstunde die Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der zur Zeit geltenden Fassung zugrunde gelegt.
- (4) Die Staffelung der Tierzahlen beruht auf der Staffelung des Tarifvertrages.

§ 3

Festsetzung von Untersuchungszeiten

- (1) Arbeitszeiten, die nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 15. September 2008 in der jeweils geltenden Fassung keine Zeitzuschläge entstehen lassen, gelten als normale Öffnungszeiten der Untersuchungs- und Kontrollstellen.

§ 4

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen verpflichtet sind natürliche und juristische Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchung en ausgeführt ist.
- (3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn
 - a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abbrechen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig.
 - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetriebe begibt, die Amtshandlung aber abbrechen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch bereitgehalten wird.

§ 6

Geltungsbereich

Die Satzung gilt im Landkreis Neuwied.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Neuwied über die Erhebung von Gebühren für die amtlichen Kontrollen im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 16. Dezember 2013 außer Kraft.

Kreisverwaltung Neuwied
Neuwied, 10. Dezember 2018

Achim Hallerbach
Landrat

Anhang 1: Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen

Die Gebühr je Tier beträgt für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Trichinenuntersuchung;
bei Farmwild / Gehegewild zuzüglich der Gebühr für die Gesundheitsüberwachung im Gehege.

Rindern (unabhängig von Alter und Gewicht)	
- von 1 bis 5 Tiere je Tag	24,00 Euro
- von 6 bis 35 Tiere je Tag	20,00 Euro
- von 36 bis 64 Tiere je Tag	17,00 Euro
- von 65 bis 119 Tiere je Tag	15,00 Euro
- ab dem 120. Tier je Tag	12,50 Euro
- mit BSE-Untersuchung 1. Tier je Tag	39,00 Euro
- mit BSE-Untersuchung für das 2. bis 6. Tier je Tag	37,00 Euro
Schweinen (unabhängig von Alter und Gewicht)	
- von 1 bis 5 Tiere je Tag	15,00 Euro
- von 6 bis 35 Tiere je Tag	12,50 Euro
- von 36 bis 64 Tiere je Tag	11,50 Euro
- von 65 bis 119 Tiere je Tag	10,50 Euro
- ab dem 120 Tier je Tag	9,50 Euro
Einhufern	
- von 1 bis 5 Tiere je Tag	41,00 Euro
- von 6 bis 35 Tiere je Tag	30,00 Euro
- von 36 bis 64 Tiere je Tag	25,00 Euro
- von 65 bis 119 Tiere je Tag	22,00 Euro
- ab dem 120 Tier je Tag	20,00 Euro
Schafe/Ziegen (unabhängig von Alter und Gewicht)	
- von 1 bis 5 Tiere je Tag	10,00 Euro
- von 6 bis 35 Tiere je Tag	9,00 Euro
- von 36 bis 64 Tiere je Tag	8,00 Euro
- von 65 bis 119 Tiere je Tag	7,00 Euro
- ab dem 120 Tier je Tag	6,50 Euro
- mit TSE-Untersuchung 1. Tier je Tag	20,00 Euro
- mit TSE-Untersuchung ab dem 2. Tier je Tag	17,00 Euro
Farmwild / Gehegewild (nur Fleischuntersuchung)	
- von 1 bis 5 Tiere je Tag	15,00 Euro
- von 6 bis 35 Tiere je Tag	12,00 Euro
- von 36 bis 64 Tiere je Tag	10,00 Euro
- von 65 bis 119 Tiere je Tag	9,00 Euro
- ab dem 120 Tier je Tag	8,00 Euro

**Anhang 2: Gebühren für die Fleischuntersuchung von freilebendem Wild
in gewerblichen Wildbearbeitungsbetrieben
(Großwild, Kleinwild, Schwarzwild zuzüglich Trichinenuntersuchung)**

a. in Betrieben in denen ausschließlich freilebendes Wild verarbeitet wird

Gebühr (je angefangene Viertelstunde für Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung einschließlich Hin- und Rückfahrt	21,80 Euro
Gebühr (je Km) für das Verbringen von Trichinenproben zum Kreislabor durch Untersuchungspersonal	0,30 Euro
Gebühr (je Wildschwein) für Labor- und Befundkosten bei Trichinenprobenuntersuchung	10,00 Euro

b. in Betrieben in denen nicht ausschließlich freilebendes Wild verarbeitet wird

freilebende Wildwiederkäuer und andere Paarhufer	
- von 1 bis 5 Tiere je Tag	15,00 Euro
- von 6 bis 35 Tiere je Tag	12,00 Euro
- von 36 bis 64 Tiere je Tag	10,00 Euro
- von 65 bis 119 Tiere je Tag	8,00 Euro
- ab dem 120. Tier je Tag	7,00 Euro
Wildschweine, Dachse und andere untersuchungspflichtige Tiere	
- von 1 bis 5 Tiere je Tag	20,00 Euro
- von 6 bis 35 Tiere je Tag	17,00 Euro
- von 36 bis 64 Tiere je Tag	15,00 Euro
- von 65 bis 119 Tiere je Tag	14,00 Euro
- ab dem 120. Tier je Tag	13,00 Euro

Anhang 3: Gebühren für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, Dachsen und anderen untersuchungspflichtigen Wildtieren

Für die Trichinenuntersuchung von Wildschweinen, Dachsen und anderen untersuchungspflichtigen Wildtieren werden folgende Gebühren erhoben

Wildschweine, Dachse und andere untersuchungspflichtige Wildtiere	
a) der amtliche Tierarzt fährt zum Jäger:	
- von 1 bis 5 Tiere je Tag	18,00 Euro
- von 6 bis 35 Tiere je Tag	15,00 Euro
b) der Jäger bringt Tier zum amtlichen Tierarzt	
- von 1 bis 5 Tiere je Tag	13,50 Euro
- von 6 bis 35 Tiere je Tag	12,00 Euro
c) der Jäger nimmt die Trichinenprobe selbst	
- ab dem 1. Tier	8,00 Euro

Anhang 4: Gebühren in besonderen Fällen, für sonstige Amtshandlungen und Untersuchungen

- (1) Für die Gesundheitsüberwachung einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheins bei Gehegewild im Gehege beträgt die Gebühr je Gehege **37,60 Euro**
- (2) Für die Gesundheitsüberwachung in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen kleine Mengen von frischem Fleisch von Geflügel oder Hasentieren abgegeben werden beträgt die Gebühr je Untersuchung **37,60 Euro**
- (3) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegebetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Kapitel II Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung und beträgt **2, 66 Euro je Tonne.**
- (4) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Geflügelfleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegebetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen bestimmt. Die Gebühr beträgt **2,66 Euro je Tonne.**
- (5) Werden **bei begründetem Verdacht auf Rückstände** (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) nach fleischhygienerechtlichen Vorschriften weitere Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Gebühren sowie die entstehenden Auslagen (Untersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz, Auslagen für den Probenversand/-transport) pro Untersuchung zu tragen.
- (6) Für **bakteriologische Untersuchungen** und sonstige Untersuchungen nach fleischhygienerechtlichen Vorschriften hat der Verfügungsberechtigte die entsprechenden Auslagen (Untersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz) pro Untersuchung zu tragen.
- (7) Findet auf Antrag des Gebührenschuldners die Schlachttieruntersuchung, ausgenommen bei Farmwild in Gehegen, außerhalb der Schlachtstätte statt, so wird für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr von **15,80 Euro** je angefangene Viertelstunde fällig.
- (8) Verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Schwein um ½ Stunde und mehr oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um ½ Stunde und mehr oder verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Rind um 1 Stunde und mehr, wird nach Ablauf der o.g. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Wartegebühr richtet sich nach den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und wird für jede angefangene Stunde erhoben.